

Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-4529 / 380-kV-Leitung Kupferzell-Rittershausen

Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen (Anlage 0348) und der 110-kV-Leitung Königshofen – Stalldorf (Anlage 0106)

hier: Einleitung des Verfahrens

Die TransnetBW GmbH hat im Auftrag der Netze BW GmbH für das o.g. Stromleitungsvorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist der Ausbau des 110-kV-Netzes im Rahmen der Netzverstärkung im Raum Main-Tauber. Die Netzverstärkung soll der Erhöhung der Übertragungskapazitäten und damit dem umfänglichen Abtransport von erzeugten Strommengen aus erneuerbaren Energien in das übergelagerte Transportnetz dienen. Die Leitungsführung der betroffenen Leitungsanlagen 0348 und 0106 wechselt mehrfach zwischen Baden-Württemberg und Bayern. Für jedes Bundesland wird ein separates Planfeststellungsverfahren beantragt. Folgende Maßnahmen der Netzverstärkung im Raum Main-Tauber werden auf baden-württembergischem Gebiet durchgeführt:

380/110-kV-Leitung Kupferzell-Rittershausen, Anlage 0348

Es ist geplant, auf der bestehenden Leitungsanlage 0348 einen weiteren 110-kV-Stromkreis von Mast 84 bis Mast 113 aufzulegen. Hierfür muss von Mast 86 bis Mast 113 eine dritte Traverse montiert werden. Im Zuge dessen wird der bestehende 110-kV-Stromkreis von der ersten und zweiten Traverse auf die dritte Traverse von Mast 84 bis Mast 113 verlegt. Außerdem wird das bestehende Erdseil durch ein Erdseil mit Lichtwellenleiter ausgetauscht. Der bestehende 380-kV-Stromkreis wird nicht verändert. Von der geplanten Maßnahme sind ca. 10,5 km der Bestandstrasse mit 30 Masten auf den Gemarkungen der Stadt Weikersheim betroffen.

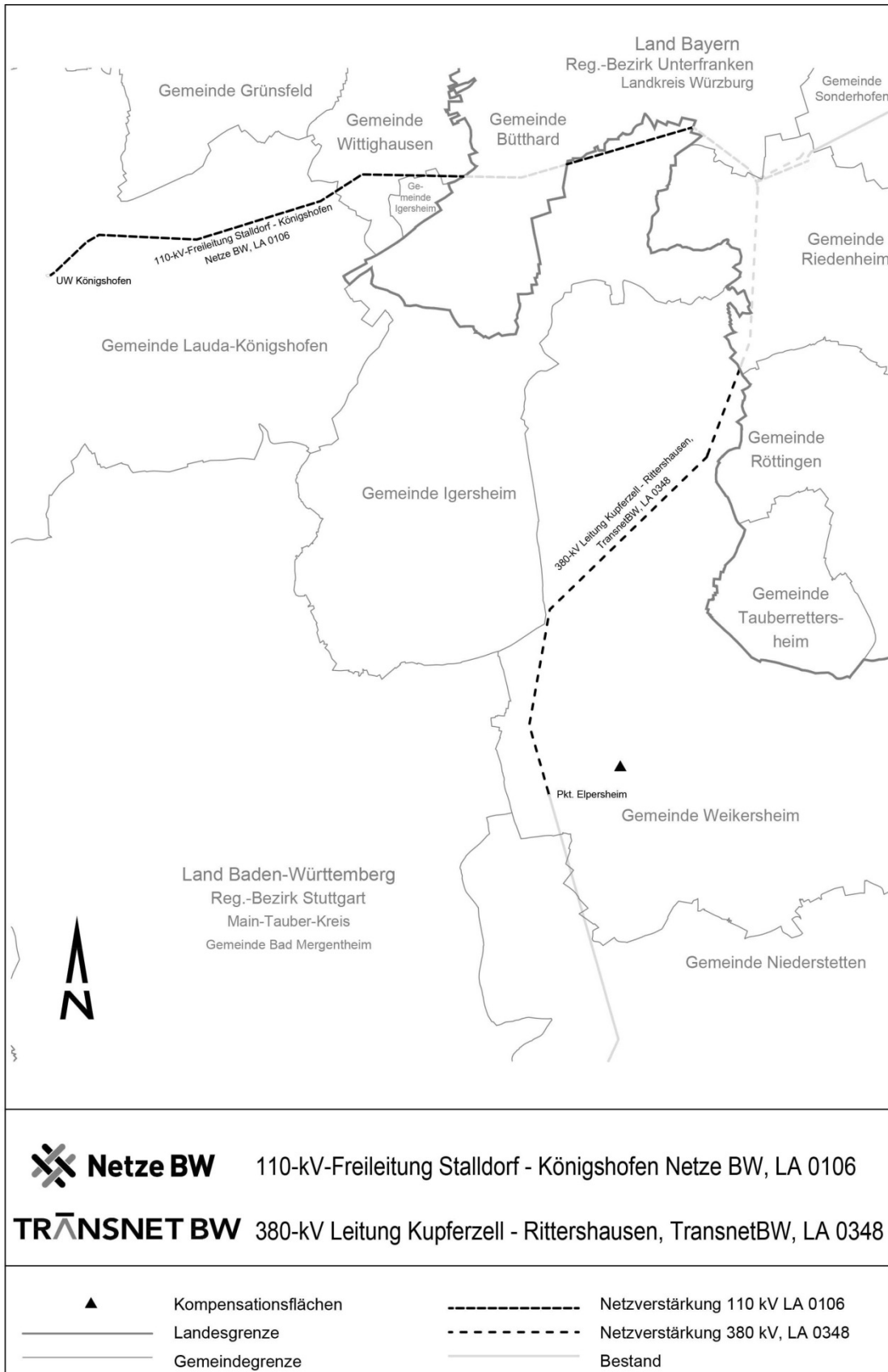
110-kV-Leitung Stalldorf-Königshofen, Anlage 0106

Auf der bestehenden Leitungsanlage 0106 soll ein zweiter 110-kV-Stromkreises aufgelegt werden. Zwischen dem Umspannwerk Königshofen und Mast 25 sowie zwischen Mast 11 und Mast 17 kann hierfür ein bisher ungenutzter Gestängeplatz der bestehenden Leitungsanlage verwendet werden. Im Zuge dessen wird auch das bestehende Erdseil ausgetauscht. Die übrigen Masten der Leitungsanlage befinden sich auf bayerischem Gebiet und sind daher nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens. Von der geplanten Maßnahme sind ca. 11,8 km der Bestandstrasse mit 35 Masten auf den Gemarkungen der Gemeinde Igersheim, der Gemeinde Wittighausen und der Stadt Lauda-Königshofen betroffen.

Um Beeinträchtigungen durch das Vorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren, sind landschaftspflege-

rische Begleitmaßnahmen vorgesehen. Hierzu gehören z.B. die Entbuschung stark beeinträchtigter, magerer Flachland-Mähwiesen und deren Wiederherstellung.

Auf der angeschlossenen **Planskizze** sind der Trassenverlauf der geplanten Baumaßnahme sowie die Standorte der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt.



Netze BW

110-kV-Freileitung Staldorf - Königshofen Netze BW, LA 0106

TRÄNSNET BW

380-kV Leitung Kupferzell - Rittershausen, TransnetBW, LA 0348

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben nach § 3a UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 UVPG.

Die Planfeststellungsunterlagen enthalten insbesondere die im Folgenden aufgeführten entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. Lärmimmissionen, elektrische und magnetische Felder, die nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Darin enthalten ist auch die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden: Erläuterungsbericht, Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan, spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen, NATURA2000-Verträglichkeitsstudien, Immissionstechnische Untersuchungen.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

von Montag, 26. September 2016 bis Dienstag, 25. Oktober 2016

-je einschließlich-

im Rathaus Lauda-Königshofen, Marktplatz 1, 97922 Lauda-Königshofen, Foyer 2. OG während der Dienststunden **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

Dienstag, den 08. November 2016

bei der Stadt Lauda-Königshofen, Marktplatz 1, 97922 Lauda-Königshofen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - so genannte Präklusion, § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und

Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG werden im Regelfall in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, wenn die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, wenn ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder wenn alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger des Vorhabens nach § 44a Abs. 3 EnWG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Laura Bartel



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART